I. AUSFERTIGUNG

Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Ortsteil Herzebrock
Bebauungsplan Nr. 212 „Herzebrock-Mitte I“ - VIII. Änderung — Deckblatt

Die textliche Festsetzung dieser Bebauungsplan-Änderung ergänzt mit Inkrafttreten die bisherigen Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 212; die rechtsverbindlichen Festsetzungen für den Änderungsbereich bleiben ansonsten unberührt und sind nicht Gegenstand dieser Änderung.

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO:

▬ ▬ ▬ Plangebietsgrenze B-Plan Nr. 212

▬ ▪ ▬ Änderungsbereichsgrenze

Änderungsbereich: **Kerngebiet MK gem. § 7 BauNVO**
Als Vergnügungsstätten sind nur Diskotheken und Tanzlokale zulässig; sonstige Vergnugungsstätten wie z.B. Spiel- und Automatenhallen oder Nachtlokale und Kinos, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind gemäß § 1(9) BauNVO in diesem Teilbereich grundsätzlich nicht zulässig.

D Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt.

blau = Änderung nach der Offenlage

Kartengrundlage
Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan

Nord — Maßstab 1 : 1 000

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.1.1990 (BGBl. I S.132); zuletzt geändert d. Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV.NW 1995 S. 218) i.V. mit § 9(4) BauGB;
Bundesnaturschutzgesetz vom 12.03.1987 (BGBl. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081);
Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluß gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB

Diese Änderung ist gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durch Beschluß des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 10.09.1997 aufgestellt worden.

Herzebrock-Clarholz, den 03. MRZ. 1998

Im Auftrag des Rates der Gemeinde

Bürgermeister — Ratsmitglied

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt durch

öffentliche Bekanntmachung vom 24.02.1998

28. Juli 98

Der Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Änderung des B-Planes hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18. AUG. 1998 bis 17. SEP. 1998 öffentlich ausgelegen.

Herzebrock-Clarholz, den 21. SEP. 1998

Der Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB

Diese Änderung wurde gem. § 10 BauGB am 30. SEP. 1998 vom Rat der Gemeinde als Satzung beschlossen.

Herzebrock-Clarholz, den 23. NOV. 1998

im Auftrag des Rates der Gemeinde

Bürgermeister — Ratsmitglied

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Beschluß über die Bebauungsplan-Änderung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 26. NOV. 1998 ortsüblich bekanntgemacht; unter Angabe des Ortes wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ab 26. NOV. 1998 zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten.

Herzebrock-Clarholz, den 01. DEZ. 1998

Der Gemeindedirektor

Planungsstand: Januar 1998

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
R. Nagelmann und D. Tischmann
Berliner Straße 22, 33378 Rheda-Wiedenbrück